



**Informationsblatt
der Stadt Eltmann
für Bauherren**

Ansprechpartner bei Stadt Eltmann

Baurecht

Bauamtsleiter Pfuhlmann Klaus

Tel. 09522/89915

pfuhlmann@eltmann.de

Tiefbau (Wasser, Kanal)

Städt. Techniker Pfister Mario

Tel. 09522/89917

pfister@eltmann.de

Trinkwasserversorgung

Wasser- und Rohrmeister Scheuring Markus

Wasserwart Neuß Matthias

Wasserwart Reitz Florian

Tel. 09522/5650

Mobil 0171 2470955

wasserversorgung@eltmann.de

Wasserzähler, Wasser- und Kanalgebühren

Krines Vera

Tel. 09522/89924

krines@eltmann.de

Straßenverkehrsrecht

Ibel Elke

Tel. 09522/89914

ibel@eltmann.de

Fernwärme

Fichtner Thomas

Tel. 09522/89925

fichtner@eltmann.de

Heizwerk / Fernwärmeleitung

Reitz Florian

Tel. 0151 11354148

Neuß Matthias

Tel. 0151 11354137

Weitere Versorger im Bereich Eltmann

Strom / Gas

Bayernwerk Bamberg

Telefon

Deutsche Telekom Bamberg

Allgemeine Informationen für die Bauherren

Wasser:

Der Bauwasseranschluss ist per E-Mail bei der Wasserversorgung der Stadt Eltmann unter wasserversorgung@eltmann.de zu beantragen.

Hierbei sind folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift Antragstelle inkl. Tel.Nr.
- Baustellenadresse mit Angabe der Fl.Nr.
- Rechnungsadresse

Der Hauswasserschieber darf nur vom Personal der Städt. Wasserversorgung bedient werden.

Die Bauherren haben die Frostsicherheit des Bauwasserzählers sicher zu stellen.

Der PE-Schlauch der Wasserleitung wird von den Mitarbeitern der Städt. Wasserversorgung bis ins Haus gelegt. Der Graben hierfür und die Hauseinführung sind unter vorheriger Absprache mit der Städt. Wasserversorgung seitens der Bauherren zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Der Wasserzählerbügel nach DIN 1988, welcher für die Installation des Wasserzählers benötigt wird, muss vom Installateur des Bauherrn gesetzt werden.

Gartenwasserzähler

s. Anlage 1

Ansprechpartner:

Krines Vera

Tel. 09522/89924

krines@eltmann.de

Schmutzwasserzähler / Nachspeisezähler / Zisternenzähler

s. Anlage 2

Ansprechpartner:

Wassermeister Markus Scheuring

Tel. 09522/5650

Mobil 0171 2470955

wasserversorgung@eltmann.de

Fernwärmeleitung Heizwerk

Bei Bauvorhaben in den Straßen

Zur Wallburg und Am Eselsbrunnen

muss die Tür zum Technikraum bei Einfamilienhäusern mindestens 1,0 m und bei Mehrfamilienhäusern mindestens 1,2 m breit sein, um den hier zu installierenden Pufferspeicher einbauen zu können.

Ansprechpartner:

Fichtner Thomas

Tel. 09522/89925

fichtner@eltmann.de

Inanspruchnahme öffentliche Straßen- und Gehwegfläche

Vor Inanspruchnahme städtischer Flächen durch z.B. Baukran, Baustelleneinrichtung, Material udgl. ist mindestens 2 Wochen vorher eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadtverwaltung Eltmann zu beantragen. Bei Verschmutzungen sind Fahrbahn- und Gehweg unverzüglich zu reinigen.

Ansprechpartner:

Ibel Elke

Tel. 09522/89914

ibel@eltmann.de

Stadt Eltmann
Marktplatz 1
97483 Eltmann
Tel. 09522/899-24
E-Mail: krines@eltmann.de

Wasserversorgung
Tel. 09522/5650
Mobil: 0171/24 70 955
E-Mail: wasserversorgung@eltmann.de



Antrag auf Einbau eines Wasserzählers zur Gartenbewässerung

Angaben zum Grundstückseigentümer:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Angaben zum Grundstück, auf dem der Wasserzähler eingebaut werden soll:

Flurnummer/Gemarkung: _____

Straße, Hausnr., PLZ, Ort: _____

Ich beantrage hiermit den Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der für die Gartenbewässerung verwendeten Wassermengen.

Mir ist bekannt, dass für den Einbau folgende Vorschriften und Auflagen gelten:

1. Eventuell vorzunehmende Umbauten/Änderungen an der Hausinstallation müssen von einem Wasserinstallateur auf eigene Kosten vorgenommen werden und müssen dem Stand der Technik (DIN 1988 Teil 3, bzw. DVGW-Arbeitsblatt W 406) entsprechen.
2. Ist kein Gebäude vorhanden, muss ein geeignetes Schachtbauwerk für den Wasserzähler erstellt werden. Der Wasserzähler ist vor Frost zu schützen. Durch Frost oder sonstige Witterungseinflüsse beschädigte Wasserzähler gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Dadurch anfallende Kosten sind von diesem zu tragen.
3. Es dürfen nur die von der Stadt Eltmann zur Verfügung gestellten geeichten Wasserzähler eingebaut werden. Private Wasserzähler dürfen nicht eingebaut werden. Der Einbau der Wasserzähler hat durch einen Mitarbeiter der städtischen Wasserversorgung zu erfolgen. Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt Eltmann.
4. Die jährliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Q3=2,5 bzw. Q3=4 richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – aktuell beträgt die jährliche Grundgebühr 48,00 € netto (zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes, derzeit 7%). Der Einbau sowie der Austausch des Wasserzählers sind durch die Grundgebühr abgegolten.
5. Das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser wird nicht der Kanalisation zugeführt. Sollte dieses Wasser für andere Zwecke genutzt werden und anschließend in den Kanal eingeleitet werden, werden nachträglich Abwassergebühren berechnet.
6. Des Weiteren ist das Befüllen von Pools mittels Gartenwasser nicht erlaubt!

Ort, Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers

Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für Wasser-Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen, Zisternen und anderen Wasserspeicherarten).

1. Mitteilungs- und Anzeigepflicht:

Der Grundstückseigentümer hat vor Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage dies der Stadt Eltmann mitzuteilen (§ 7 i.V.m. § 5 und 6 der Wasserabgabebesatzung der Stadt Eltmann).

Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Seit dem 01.01.2003 sind neue Eigengewinnungsanlagen vor Inbetriebnahme gem. § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 dem Gesundheitsamt 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Bestehende Anlagen (Altanlagen) müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Die Außerbetriebnahme einer Anlage ist innerhalb von 3 Tagen dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht betrifft auch einen Eigentümerwechsel oder einer Veränderung der Anlage.

Eine Unterlassung der Anzeige bei der Stadt Eltmann sowie dem Gesundheitsamt erfüllt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung 2001 und kann mit einem Bußgeld und weiteren Maßnahmen versehen werden.

2. Technische Anforderungen an die Eigengewinnungsanlage

DIN 2001 und § 17 Trinkwasserverordnung 2001

Leitungen, die Wasser unterschiedlicher Beschaffenheit (Brauchwasser – Trinkwasser) führen, müssen so eindeutig gekennzeichnet werden (z.B. farbliche Unterscheidung oder Kennzeichnung der Brauchwasserleitung mit „kein Trinkwasser“), dass Verwechslungen nicht möglich sind. Bei Brauchwasserleitungen, welche unter Putz verlegt werden ist ein Trassenband mit der Kennzeichnung „Kein Trinkwasser“ beizulegen.

DIN 1988 bzw. EN 1717

Um Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz auszuschließen, legt die DIN 1988 in Teil 4 unter 3.2.1 fest, dass die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen verboten ist!

Unter 4.5.2. ist lediglich die drucklose Einspeisung von Trinkwasser über einen „Freien Auslauf“ (Abstand doppelter Durchmesser des Auslaufrohres aber mind. 20mm) in einen Regenwasserbehälter zulässig.

Rohrunterbrecher, Rohrtrenner, Systemtrenner u.ä. sind nicht zugelassen!

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zur Stilllegung der Anlage, sowie evtl. Schadenersatzforderungen an den Betreiber und Installateur führen.

DIN 1988, Teil 2 Abs. 3.3.2. und § 17 Trinkwasserverordnung 2001

Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen.

DIN 1989 (Regenwassernutzungsanlagen)

Für die Planung und den Bau von Regennutzungsanlagen ist seit 01.04.2002 die DIN 1989, Teil 1 gültig. Die Inhalte der DIN 1989 entsprechen dem bisherigen Stand der Technik für solche Anlagen.

3. Kontrollrecht gem. § 12 Wasserabgabesatzung der Stadt Eltmann

1. Die Stadt Eltmann ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

4. Abnehmerpflichten, Haftung gem. § 13 Wasserabgabesatzung der Stadt Eltmann

1. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten.
2. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen.
3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.